

**Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021**

der

**ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH**

Reichenaustraße 1  
78467 Konstanz

durch

**Ertel & Partner mbB**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenaustraße 39A  
78467 Konstanz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Auftragsannahme</b>	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
<b>2. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	4
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	4
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	4
<b>3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	6
3.1 Rechtliche Verhältnisse	6
3.2 Steuerliche Verhältnisse	6
<b>4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>	7
<b>5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen</b>	8
<b>6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>	9
<b>Bescheinigung</b>	10
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	11
<b>7. Anlagen</b>	12

## 1. Auftragsannahme

### 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH,  
Konstanz**

- nachfolgend auch kurz "ZfW gGmbH" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir auftragsgemäß durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

## **1.2 Auftragsdurchführung**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

## **2. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte**

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

### **2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten**

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

### **2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Ge-

schäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

#### **3.1 Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	19.11.1998
Sitz:	Konstanz
Anschrift:	Reichenaustraße 1 78467 Konstanz
Registergericht:	Amtsgericht Freiburg
Register-Nr.:	721487
Gesellschaftsvertrag:	19.11.1998
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zwecke und Ziele des Vereins:	Wissenschaftl. Bearb.v.Fragen d.Wirtschaftsethik

#### **3.2 Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt:	Konstanz
Steuernummer:	09041/09213

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Konstanz unter der Steuer-Nr. 09041/09213 geführt.

#### **4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten**

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.



## **5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen**

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

## **6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung**

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

## Bescheinigung

### Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Konstanz, 05.04.2022



Katharina Ertel-Zaremba | M.Sc.  
Wirtschaftsprüferin



**ertel & partner**

STEUERBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Reichenaustraße 39 A  
78467 Konstanz  
Tel. +49 7531-1309-0, Fax -22  
mailto:kanzlei@ertel.de  
www.ertel-partner.com

Ertel & Partner mbB StbG WPG

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €<sup>2)</sup> (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>3)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>3)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

## **7. Anlagen**

# Verzeichnis der Anlagen

zum Jahresabschluss 2021

Bilanz und GuV

Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zur GuV

Entwicklung des Anlagevermögens



# Anlagen

Bilanz zum 31.12.2021

GuV vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**BILANZ**  
**ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH**  
**Konstanz**

zum

**AKTIVA**

31. Dezember 2021

**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Kapitalrücklage		36.043,39	36.043,39
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1. Andere Gewinnrücklagen		46.500,00	54.370,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung		289,00	352,00	IV. Gewinn-/Verlustvorträge			
				1. Ideeller Bereich	0,00		9.513,80-
				2. Gewinn-/Verlustvortrag Allgemein	<u>202,14</u>	202,14	9.715,94
				V. Bilanzverlust		2.006,45-	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>B. Rückstellungen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	857,58		180,39
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.580,95		7.547,12	2. sonstige Rückstellungen	<u>4.226,00</u>	5.083,58	3.977,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>766,08</u>	9.347,03	15,96	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		115.974,37	125.662,52	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.882,92		10.691,22
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		5,90	5,90	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.911,72</u>	13.794,64	2.120,36
		<u>125.617,30</u>	<u>133.584,50</u>			<u>125.617,30</u>	<u>133.584,50</u>

**Angaben unter der Bilanz** zum 31.12.2021

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH Wissenschaftl. Bearb.v.Fragen d.Wirtschaftsethik, 78467 Konstanz

---

**Angaben unter der Bilanz**

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gemeinnützige  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firmensitz laut Registergericht: Konstanz

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Freiburg

Register-Nr.: 721487

**Unterschrift der Geschäftsführung**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Ideeller Bereich</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse		91.250,00	82.500,00
II. Nicht steuerbare Ausgaben			
1. Abschreibungen	63,00		190,69
2. Personalkosten	46.793,30		44.818,42
3. Reisekosten	1.995,13		280,10
4. Raumkosten	2.223,11		2.223,11
5. Übrige Ausgaben	<u>54.445,74</u>	105.520,28	65.547,87
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>14.270,28-</u>	<u>30.560,19-</u>
<b>B. Ertragsteuerneutrale Posten</b>			
I.			
1. Ertragsteuerneutrale Ausgaben		857,58	890,61
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>857,58-</u>	<u>890,61-</u>
<b>C. Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb</b>			
I. Wertemanagementaudits			
1. Umsatzerlöse		73.236,92	66.743,01
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	66.196,92		59.662,99
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.788,59</u>	67.985,51	1.733,02
Wertemanagementaudits		<u>5.251,41</u>	<u>5.347,00</u>
<b>Gewinn/Verlust Wirtschaftl. Geschäftsbetriebe</b>		<u>5.251,41</u>	<u>5.347,00</u>
<b>D. Jahresfehlbetrag</b>			
		<b>9.876,45</b>	<b>26.103,80</b>
Übertrag		9.876,45-	26.103,80-

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		9.876,45-	26.103,80-
1. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus gebundenen Rücklagen		7.870,00	16.590,00
		<hr/>	<hr/>
<b>E. Bilanzverlust</b>		<b>2.006,45</b>	<b>9.513,80</b>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2021

Anlage zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

A K T I V A

	31.12.2021	31.12.2020
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen</b>		
Die Gegenstände des Anlagevermögens werden ausgewiesen mit einem Buchwert zum 31.12.2021 von		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00
Sachanlagevermögen	289,00	352,00
	<hr/>	<hr/>
	<b>290,00</b>	<b>353,00</b>
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
 <b>B. Umlaufvermögen</b>	 31.12.2021	 31.12.2020
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
<b>1. Forderungen aus Leistungen</b>		
a) lt. gesonderter Debitorenliste	8.580,95	7.547,12
	<hr/>	<hr/>
<b>1. Forderungen aus Leistungen gesamt</b>	<b>8.580,95</b>	<b>7.547,12</b>
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Die Debitoren sind in einer gesonderten Debitorenliste aufgeführt.  
Der Saldo der Debitorenliste stimmt mit Kontostand lt. Buchhaltung überein.

Die Debitoren sind vollständig in 2022 eingegangen.  
Wertberichtigungen auf Forderungen waren insoweit nicht vorzunehmen.

**Anlage zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

	31.12.2021	31.12.2020
<b>2. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus :		
VSt in Folgeperiode abziehbar	766,08	15,96
Umsatzsteuer (s. unter Passiva)	0,00	0,00
	<u>766,08</u>	<u>15,96</u>
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<u><b>9.347,03</b></u>	<u><b>7.563,08</b></u>

	31.12.2021	31.12.2020
<b>II. Kassenbestand, Bankguthaben</b>		
Hypovereinsbank, Kto. Nr. 897 6520	0,00	95.704,93
Commerzbank - Kto.Nr. 898 786 975	0,00	26.000,00
Commerzbank - Kto.Nr. 898 786 900	0,00	3.957,59
GLS-Bank, Kto.Nr. 1168884000	115.974,37	0,00
	<u>115.974,37</u>	<u>125.662,52</u>

Der Kontostand ist durch Kontoauszug der jeweiligen Kreditinstitute zum 31.12.2021 nachgewiesen.

	31.12.2021	31.12.2020
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		
Zum Bilanzstichtag waren folgende aktive Rechnungs - abgrenzungsposten zu bilden :		
- Domaingebühren	5,90	5,90
	<u>5,90</u>	<u>5,90</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<u><b>125.617,30</b></u>	<u><b>133.584,50</b></u>



Anlage zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

P A S S I V A

		31.12.2021	31.12.2020
<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		26.000,00	26.000,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		36.043,39	36.043,39
<b>III. Andere Gewinnrücklagen</b>			
Zweckgeb. Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			
Anfangsbestand	7.870,00		
Zuführung	0,00		
Auflösung	<u>-7.870,00</u>	0,00	
Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			
Anfangsbestand	46.500,00		
Zuführung	0,00		
Auflösung	<u>0,00</u>	46.500,00	46.500,00
<b>IV. Gewinn / - Verlustvortrag</b>		202,14	
<i>zuzüglich</i> Auflösung von Rücklagen		0,00	
<i>abzüglich</i> Einstellung in Rücklagen <i>(siehe Rücklagenspiegel)</i>		<u>0,00</u>	9.715,94
<b>V. Bilanzgewinn / - verlust (-)</b>			
Jahresfehlbetrag	-9.876,45		
Auflösung gebundene Rücklagen	<u>7.870,00</u>	-2.006,45	-9.513,80
<b>Buchmäßiges Eigenkapital 31.12.2021</b>		<u><u>106.739,08</u></u>	<u><u>116.615,53</u></u>
		<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
<b>Steuerrückstellungen</b>			
Rückstellung f. GewSt	27,30		
Rückstellung f. KöSt inkl Solz.	<u>830,28</u>	857,58	180,39
<b>sonstige</b>			
Rückstellung für Personalkosten			
- Urlaubsrückstellung	986,00		
- Berufsgenossenschaft 2021	<u>90,00</u>	1.076,00	827,00
Rückstellung für Jahresabschlusskosten		2.600,00	2.600,00
Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtung Rewe		550,00	550,00
		<u><u>5.083,58</u></u>	<u><u>4.157,39</u></u>

Die Rückstellungen sind dem Grund und der Höhe nach den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken gebildet.

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH

Rücklagenpiegel zum 31.12.2021

Art der Rücklage	Zweck der Bildung	Bestand 31.12.2020	Verwendete Mittel	Aufgelöste Mittel	Zugeführte Mittel	Bestand 31.12.2021
<b>Zweckgebundene Rücklage</b> § 62 (1) Nr.1 AO						
	Rücklage zur Förderung der DNWE-Jahrestagung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>in 2019</b>	Projekt "Entwicklung eines Monitoringverfahrens für KMU"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Projekt "Vertrauen durch Integrität - ein Managementmodell zur Gestaltung und Sicherung der Unternehmensverantwortung"	7.870,00	-7.870,00	0,00	0,00	0,00
		<b>7.870,00</b>	<b>-7.870,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Freie Rücklage</b> § 62 (1) Nr.3 AO						
	10% der Einnahmen aus ideellem Bereich					
	Zuführung					
	aus 2021	91.250,00	Einnahmen	->	0%	0,00
		46.500,00		0,00	0,00	46.500,00
		<b>54.370,00</b>	<b>-7.870,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>46.500,00</b>

**Erläuterungen**

In den Vorjahren wurden jeweils 10% der Einnahmen aus dem ideellen Bereich von insgesamt 46.500,- € in die freie Rücklage eingestellt, um die Verwirklichung der satzungsbestimmten Zwecke für die Zukunft sicherzustellen.  
Für 2021 wurden aufgrund des Jahresfehlbetrags keine weiteren freien Rücklagen gebildet.

Zudem konnten die Projekte, für die in 2019 zweckgebundene Rücklagen i.H.v. 24.460 € gebildet wurden, wie geplant weitergeführt werden. Infolgedessen wurden in 2021 zweckgebundenen Rücklagen i.H.v. 7.780 € verwendet und damit vollständig verwendet.  
Im Jahresabschluss 2021 wurden keine neuen zweckgebundenen Rücklagen gebildet.

Anlage zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021	31.12.2020
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	11.882,92	10.691,22
<b>2. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	1.911,72	2.120,36
	<u>13.794,64</u>	<u>12.811,58</u>

	31.12.2021	31.12.2020
<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		
Die Kreditoren sind in einer gesonderten Aufstellung einzeln aufgeführt und die Kreditorensomme in Höhe von	<u>11.882,92</u>	<u>10.691,22</u>

stimmt mit dem Kreditorenkonto lt. Buchhaltung überein und sind im Zeitpunkt der Bilanzerstellung vollständig bezahlt.

	31.12.2021	31.12.2020
<b>2. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen .		
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern		
- GewSt 2020	39,00	
- KöSt inkl Solz. 2020	<u>141,39</u>	296,45
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	414,39	1.240,20
Verbindlichkeit ggü. Berufsgenossenschaft	0,00	0,00
USt-Abschlusszahlung 2021	1.316,94	583,71
diverse	0,00	0,00
	<u>1.911,72</u>	<u>2.120,36</u>

<b>Bilanzsumme</b>	<u>125.617,30</u>	<u>133.584,50</u>
--------------------	-------------------	-------------------

Erläuterungen zur Gewinn- und  
Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021

## Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben 2021

### Einnahmen

#### *ideeller Bereich*

Beiträge	0,00		
FCI Beiträge	60.000,00		
FCM Beiträge	<u>31.250,00</u>	91.250,00	
Sonstige ideeller Bereich		<u>0,00</u>	<b>91.250,00</b>

#### *Einnahmen Vermögensverwaltung*

Einnahmen lt. Einnahmen-Überschußrechnung			<b>0,00</b>
-------------------------------------------	--	--	-------------

#### *Bereich Wertemanagementaudits (Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)*

Erlöse 7% USt	0,00		
Erlöse 16% USt	0,00		
Erlöse 19% USt	<u>73.236,92</u>	73.236,92	
		<u>                    </u>	<b>73.236,92</b>

<b>Summe der Einnahmen</b>			<b><u><u>164.486,92</u></u></b>
----------------------------	--	--	---------------------------------

### Ausgaben

Kosten ideeller Bereich			<b>105.520,28</b>
-------------------------	--	--	-------------------

Kosten Vermögensverwaltung			<b>0,00</b>
----------------------------	--	--	-------------

Kosten Bereich Wertemanagementaudits (WGB)			<b>67.985,51</b>
--------------------------------------------	--	--	------------------

#### **Ertagsteuerneutrale Posten in 2021**

Körperschaftsteuer	787,00		
Solidaritätszuschlag	43,28		
Gewerbsteuer	27,30		
Säumnis-/Verspätungszuschläge	<u>0,00</u>	<u>                    </u>	<b>857,58</b>

<b>Summe der Ausgaben</b>			<b><u><u>174.363,37</u></u></b>
---------------------------	--	--	---------------------------------

<b>Überschuss / Fehlbetrag (-) =</b>			<b><u><u>-9.876,45</u></u></b>
--------------------------------------	--	--	--------------------------------

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Ideeller Bereich</b>				
<b>Zuschüsse</b>				
2311	FCI Spenden/Beiträge	60.000,00		57.500,00
2312	FCM Spenden/Beiträge	<u>31.250,00</u>	91.250,00	25.000,00
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	63,00-		63,00-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	63,00-	127,69-
<b>Personalkosten</b>				
2550	Geschäftsführung	5.000,00-		5.000,00-
2551	Löhne und Gehälter	33.767,00-		31.865,00-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.689,35-		7.126,42-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	77,95-		100,00-
2559	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	<u>259,00-</u>	46.793,30-	727,00-
<b>Reisekosten</b>				
2561	FCI Reisekosten		1.995,13-	280,10-
<b>Raumkosten</b>				
2661	Miete, Pacht		2.223,11-	2.223,11-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2701	Bürobedarf	193,59-		0,00
2703	EDV Kosten	220,91-		177,44-
2705	Internetkosten	70,80-		64,90-
2706	Zeitschriften, Fachliteratur	0,00		24,90-
2707	Buchführungskosten	594,00-		537,90-
2708	Lohnbuchführungskosten	1.057,91-		1.118,83-
2753	Versicherungen, Beiträge	126,41-		103,45-
2760	Administrative Kosten	4.543,00-		4.885,91-
2800	Nebenkosten des Geldverkehrs	118,21-		492,35-
2804	Fortbildungskosten	0,00		177,00-
2894	Rechts- und Beratungskosten	1.592,06-		2.377,53-
2895	Notariat - Handelsregister	0,00		931,23-
2900	Förderung Jahrestagung/Veranstaltungen	5.000,00-		5.800,00-
2901	FCI / FCM Forschung	39.984,00-		40.980,00-
2902	Spenden HTWG Konstanz	0,00		7.000,00-
2903	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	<u>944,85-</u>	54.445,74-	876,43-
<b>Ertragsteuerneutrale Posten</b>				
<b>Ertragsteuerneutrale Ausgaben</b>				
3754	Gewerbesteuer	27,30-		39,00-
3755	Körperschaftsteuer	787,00-		802,00-
3756	Solidaritätszuschlag zur KSt	43,28-		44,11-
3770	Säumnis-/Verspätungszuschläge	<u>0,00</u>	857,58-	5,50-
<b>Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb</b>				
<b>Umsatzerlöse</b>				
8030	Erlöse 19% USt	73.476,92		66.743,01
8047	Gewährte Skonti	<u>240,00-</u>	73.236,92	0,00
Übertrag			58.109,06	35.292,21

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			58.109,06	35.292,21
	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>			
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen		66.196,92-	59.662,99-
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8374	Rechts- und Beratungskosten		1.788,59-	1.733,02-
	<b>Jahresfehlbetrag</b>			
	Jahresfehlbetrag		9.876,45-	26.103,80-
	<b>Entnahmen aus Rücklagen</b>			
	<b>aus gebundenen Rücklagen</b>			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		7.870,00	16.590,00
	<b>Bilanzverlust</b>			
	Bilanzverlust		2.006,45-	9.513,80-

# Anlagenspiegel zum 31.12.2021



## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Handelsrecht

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
0025	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	1,00 0,00 <b>1,00</b>				1,00 0,00 <b>1,00</b>
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	634,68 633,68 <b>1,00</b>				634,68 633,68 <b>1,00</b>
0410	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	441,12 90,12 <b>351,00</b>	63,00			441,12 153,12 <b>288,00</b>
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	1.076,80 723,80 <b>353,00</b>	63,00		<b>63,00</b>	1.076,80 786,80 <b>290,00</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Handelsrecht

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
<b>0025</b>	<b>Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben</b>							
25001	Website ZfW GmbH v. 20.05.2009	01.01.2017 Linear 5/00	AHK Absch 20,00 BW	1,00 0,00 1,00				1,00 0,00 1,00
Summe	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1,00 0,00 1,00				1,00 0,00 1,00

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Handelsrecht

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
<b>0340</b>	<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter</b>							
340001	GWG 2019	22.08.2019	AHK	506,99				506,99
		GWG/voll	Absch	505,99				505,99
		<b>1/00</b>	<b>100 BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
340002	Amazon, Webcam	09.06.2020	AHK	39,99				39,99
		GWG/voll	Absch	39,99				39,99
		<b>1/00</b>	<b>100 BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
340003	Amazon, Headset	09.06.2020	AHK	87,70				87,70
		GWG/voll	Absch	87,70				87,70
		<b>1/00</b>	<b>100 BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K	634,68				634,68
			Abschreibung	633,68				633,68
			<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Handelsrecht

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH  
Konstanz

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
<b>0410</b>	<b>Geschäftsausstattung</b>							
410002	computeruniverse, Monitor	22.08.2019	AHK	441,12				441,12
		Linear	Absch	90,12	63,00			153,12
		7/00	14,29 BW	351,00			63,00	288,00
Summe	Geschäftsausstattung		Ansch-/Herst-K	441,12				441,12
			Abschreibung	90,12	63,00			153,12
			<b>Buchwerte</b>	<b>351,00</b>			<b>63,00</b>	<b>288,00</b>